

gültig ab 01.07.2022

Ab dem 01.07.2022 gilt eine Absenkung der EEG-Umlage auf 0,00 ct/kWh, die in den Preisen gemäß Ziffer 1 und 2 berücksichtigt ist.

1 Allgemeine Preise der Grundversorgung

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis netto	22,777	
Arbeitspreis brutto	27,10	
Grundpreis je Zähler netto		66,26
Grundpreis je Zähler brutto		78,85

Der Bruttoarbeitspreis und Bruttogrundpreis für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

2 Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung

	ct/kWh
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 6:00 Uhr) netto	17,977
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 6:00 Uhr) brutto	21,39

Der Bruttoarbeitspreis für die Stromlieferung ist auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

3 Weitere Grundpreise je nach Zählertechnik

Der unter Punkt 1 genannte Grundpreis gilt für einen Eintarifzähler. Dieser und die folgenden Grundpreise unterscheiden sich in Abhängigkeit des eingebauten Zählers und werden je Zähler berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden.

Zweitartfzähler in EUR/Jahr	netto	78,09
	brutto	92,93
Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Jahr	netto	69,71
	brutto	82,95
mME mit Tarifschaltung (Zweitartfzähler) in EUR/Jahr	netto	80,88
	brutto	96,25

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr	Grundpreis in EUR/Jahr	
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	netto	136,93
	brutto	162,95
Bis 2.000	netto	72,23
	brutto	85,95
2.001 bis 3.000	netto	78,11
	brutto	92,95

3.001 bis 4.000	netto	86,51
	brutto	102,95
4.001 bis 6.000	netto	103,32
	brutto	122,95
6.001 bis 10.000	netto	136,93
	brutto	162,95
10.001 bis 20.000	netto	162,14
	brutto	192,95
20.001 bis 50.000	netto	195,76
	brutto	232,95
50.001 bis 100.000	netto	220,97
	brutto	262,95

4 Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreisen der Allgemeinen Preise der Grundversorgung sind enthalten

	2021	ab 01.07.2022
Arbeitspreis netto in ct/kWh	26,50	22,777
Grundpreis je Zähler netto in EUR/Jahr	66,26	66,26

Steuern und Abgaben in ct/kWh

Stromsteuer	2,050	2,050
Konzessionsabgabe* (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)	2,334	2,334
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,394	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	0,003

Entgelte des Netzbetreibers eNG

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde in ct	5,910	5,530
Summe der genannten Kostenbelastungen in ct/kWh	17,883	11,151

Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers eNG

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz in EUR/Jahr	27,00	27,00
Messstellenbetrieb in EUR/Jahr**	13,36	12,79
Summe der genannten Kostenbelastungen in EUR/Jahr	40,36	39,79

Beschaffung und Vertrieb

Arbeitspreis netto in ct/kWh	8,617	11,626
Grundpreis je Zähler netto in EUR/Jahr	25,90	26,47

*Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet von enercity ergibt. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

**Für einen Eintarifszähler

In den Netto-Endpreisen der Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung sind enthalten

	2021	ab 01.07.2022
Arbeitspreis netto in ct/kWh	21,70	17,977

Steuern und Abgaben in ct/kWh

Stromsteuer	2,050	2,050
-------------	-------	-------

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,610	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,394	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	0,003
Entgelte des Netzbetreibers eNG		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde in ct	5,910	5,530
Summe der genannten Kostenbelastungen in ct/kWh	16,159	9,427
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis netto in ct/kWh	5,541	8,550

4.1 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 ct/kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis	25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis	100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis	500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
über	500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Allgemeinen Preise für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt.

5 Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Verbrauchsstellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

5.1 Berechnung der Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) bestimmt wird.

5.2 Schwachlastregelung

- 5.2.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach Ziffer 1 gewählt werden und macht den Einsatz eines Zweitarifzählers einschließlich Tarifsteuerung erforderlich.
- 5.2.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

5.3 Abrechnung im Schaltjahr

Die unter Ziffer 1 genannten Preise in Euro je Jahr gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich 1/365 der genannten Preise berechnet.

6 Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Eine vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

7 Verbrauchsfeststellung, Rechnung

- 7.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ und ihren Ergänzenden Bedingungen geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt beziehungsweise zugesandt werden.
- 7.2 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresgrundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig – das heißt nach Tagen – errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden Erfahrungswerte berücksichtigt; die Aufteilung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Gradtagszahlen. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.
- 7.3 Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto)*. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge).

* Kosten sind umsatzsteuerpflichtig